

Beitrags- und Gebührenordnung des Leichtathletikvereins Mittweida 2009 e.V. in der Neufassung vom 12. Mai 2015



Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 9 und 10 der Satzung.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so ist es dem Verein möglich seine Aufgaben zu erfüllen und die Leistungen gegenüber den Mitgliedern zu erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 12. Mai 2015 die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Sie tritt ab dem 01.07.2015 in Kraft und ist jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, zugänglich zu machen.

Diese Beitragsordnung wird mit der Stellung des Mitgliedsantrages von jedem Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten anerkannt.

Regelungen

1. Die Höhe und Art der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung.
2. Die Höhe der einzelnen monatlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus folgender Übersicht:

| | |
|--|---------|
| Kinder und Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr, längstens bis Ende Schulausbildung | 5,00 € |
| Erwachsene (Lauftreff, Walkingtreff) | 4,00 € |
| Erwachsene Sportler ab 18 Jahre | 6,00 € |
| Familien (Eltern und deren Kinder bis Vollendung 18. Lebensjahr, längstens bis Ende Schulausbildung) | 15,00 € |
| Wettkampfsportler | 7,00 € |

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag wird durch den Vorstand, nach Anhörung des Antragstellers und Prüfung der vorzulegenden Nachweise, durch Beschluss entschieden.
4. Die erhobenen Beiträge werden unter anderem zur Abdeckung folgender Kosten verwendet:
 - Versicherungsbeiträge
 - Beiträge u.a. Landessportbund und Kreissportbund
 - Hallengebühren
 - Startgelder
 - Schiedsrichterkosten
 - Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer
 - Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter
 - Gratulationen, Ehrungen, Auszeichnungen lt. Ehrenordnung
 - Sonstige Aufwendungen des Vereins
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Werden die Änderungen nicht zeitgerecht mitgeteilt, gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
6. Eine Teilnahme an Übungsstunden und Trainings ist ohne Eintritt in den Verein ausgeschlossen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung geregelt. Eine nicht form- und fristgerechte Kündigung begründet eine weitere Beitragspflicht bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

8. Die Beiträge werden vom Verein halbjährlich, jeweils zum 1. April (Zeitraum 01.01. – 30.06.) und zum 1. Oktober (Zeitraum 01.07. – 31.12.) per Sepa-Lastschrift vom Konto des Mitgliedes erhoben. Beiträge für erfolgte Eintritte nach diesen Einzugsterminen werden zum nächsten Termin erhoben. Hierzu hat das Mitglied im Mitgliedsantrag ein entsprechendes Sepa-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
9. Im Falle von Lastschriftrückbuchungen gehen anfallende Kosten zu Lasten des Beitragspflichtigen.
10. Für nicht fristgerecht entrichtete Beiträge und sonstige Zahlungsleistungen können vom Verein Mahngebühren erhoben werden.
11. Offene Beiträge und sonstige Forderungen werden nach einmaliger Zahlungserinnerung 2-mal angemahnt. Die Mahngebühren betragen jeweils 5,00 Euro. Anfallende Kosten für eine weitere Rechtsverfolgung durch den Verein gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
12. Der Verein führt ein Konto bei der Volksbank Mittweida e.G..
BIC: GENODEF1MIW • IBAN: DE80870961240197015802
Durch Beschluss des Vorstandes können Unterkonten eingerichtet werden.
13. Als Nachweis für die Mitgliedschaft im Verein gilt die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Den Nachweis für die Entrichtung des Beitrages führt die Kasse des Vereins.
14. Änderungen dieser Beitragsordnung, bis auf die Art und Höhe der Beiträge, sind durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Mittweida, 12. Mai 2015

Im Original gezeichnet

Vorstandsvorsitzender

Schatzmeister